

Zuschlagszahlungen für Wärme- und Kältespeicher

Förderprogramm

Stichworte: KWKG, Klimaschutz, Energiesparen, BAFA, Wärmespeicher, Kältespeicher



Beschreibung: Nach §1 Abs. 1 KWKG dient das KWK-Gesetz der Erhöhung der Nettostromerzeugung aus KWK- Anlagen auf 110 TWh bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 TWh bis zum Jahr 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes. Dabei regelt das Gesetz die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neubau von Wärmespeichern und von Kältespeichern, in die Wärme bzw. Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird (§1 Abs. 2 Nr. 4 u. 5 KWKG).

Wer ist antragsberechtigt?

Betreiber von Wärme bzw. Kältespeichern

Voraussetzung für die Zuschlagsberechtigung

Bei einem Neubau von Wärmespeichern bzw. Kältespeichern gelten nach §22 Abs. 1 <u>KWKG</u> folgende Voraussetzungen

- Neue Wärmespeicher müssen bis zum 31. Dezember 2029 in Betrieb genommen werden
- Wärme des Wärmespeichers stammen überwiegend aus KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen. Die Speicherung von industrieller Abwärme sowie Wärme aus erneuerbaren Energien wird KWK-Wärme gleichgesetzt, solange die KWK-Wärme 25% der Gesamtwärme nicht unterschreitet
- Der Wärmespeicher verfügt über eine Kapazität von mind. 1 m³ Wasseräquivalent oder 0,3 m³/kW der installierten elektrischen KWK-Leistung
- die mittleren Wärmeverluste betragen, entsprechend einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Berechnung, weniger als 15 Watt je Quadratmeter Behälteroberfläche

Gemäß §25 KWKG gelten die Regelungen nach §22 KWKG analog für den Kältespeicher.

Zusätzlich muss das BAFA die Auszahlungshöhe den zuständigen Verteilnetzbetreiber übermitteln.

Wie hoch ist die Förderung?

Das BAFA legt den Zuschlag für den Neubau von Wärmespeichern bzw. <u>Kältespeicher</u> mit der Zulassung fest. Der Zuschlag beträgt 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens bzw. Kältespeichervolumens. Bei Speichern mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmetern Wasseräquivalent beträgt der Zuschlag jedoch höchstens 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Der max. Zuschlagsbetrag pro Paket liegt bei 10 Mio.€ (§23 KWKG) bzw. §25 KWKG).

Themen:

- <u>Wärmewende</u>
- Kälte
- Fernwärme
- Nahwärme im Quartier

Konzepte:

- KWK-basierte Quartiersversorgung
- PtH-Erweiterung für Wärmespeicher

Technologien:

- Kältespeicher
- Wärmespeicher Gebäude
- Fernwärme- und Quartierswärmespeicher
- KWK zentral in Netzen und Industrie/Gewerbe

Spezifische Fördermöglichkeiten:

- Oberprogramm KWKG
- Zuschlagszahlungen für Wärmenetze und Kältenetze
- Zuschlagszahlungen für KWK-Strom

Quelle:

https://www.gesetze-im-internet.de/kwkg_2016/

Zuletzt aktualisiert: 25.02.2021

download

Impressum Haftungsausschluss